

Landgericht Halle

30 344/18

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Sendeposts 24 GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer Anke Pöcker, Lindenstr. 7,
06333 Hettstedt - Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr.
Maren Schmidt & Partner, Markt 2, 06333
Hettstedt

gegen

die Hettstedter Immobilien GmbH, vertreten
durch die Geschäftsführer Ulfster Hansen,
Am Bürgerpark 4, 06333 Hettstedt
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Sabine Hansen, Am Rittergut 7,
06333 Hettstedt

hat das Landgericht Halle, 3. Zivilkammer,
auf die mündliche Verhandlung vom
19.09.2018

durch den Richter am Landgericht
Kocht als Einzelrichter
für Recht erkannt:

1. Die Zweipflichtigkeit aus dem
Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts
Aschersleben vom 22. März 2017
zur Geschäftszahl 17-83322 Zf-0-3
wird in Höhe von ~~einem~~ Betrag
von 5.000 € für unzulässig
erklärt.

2. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits
haben die Kläger zu 1/4 und
die Beklagte zu 3/4 zu tragen.

Tatbestand

Die Klagen betreffen die Überprüfung der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 22.03.2017 sowie die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides.

Gewerbelohn

Die Klagen resultieren aus dem Mietvertrag vom 28.07.2002 eine Halle in Heilsbrunn. Das Mietverhältnis begann am 07.03.2002.

Die Miete betrug 1.000 €. Zusätzlich war eine Vorauszahlung auf die Betriebskosten in Höhe von monatlich 500 € sowie eine Nutzungsgebühr für die Werbefläche von 200 € monatlich vereinbart.

Die Klagen zahlen von Oktober 2016 bis Januar 2017 die Miete ~~nicht~~ inklusive Betriebskostenvorauszahlung und Nutzungsgebühr nicht.

Daraufhin ersuchte die Beklagte vor dem Amtsgericht Aschaffenburg einen Vollstreckungsbescheid vom 22.03.2017 mit der Geschäftsnummer 17-8332 277-0-3 mit dem eine

Hauptfordern in Höhe von 6.400 €, Zinsen in Höhe von 2000 € und Kosten in Höhe von 900 € tituliert werden.

Der Vollstreckungsbescheid wurde der Klägerin am 24.03.2017 zugestellt.

Die Beklagte bestritt bereits einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Am 27.03.2017 trafen sich die Geschäftsführer der Parteien in den Räumlichkeiten der Beklagten.

Die Geschäftsführer der Beklagten sendete der Geschäftsführer der Klägerin noch am 27.03.2017 eine E-Mail mit einer Zusammenfassung des Gesprächs. Sie schrieb: „Dabei haben wir folgendes einvernehmlich vereinbart:

1. Die folgenden Forderungen von insgesamt 15.100 € sind in voller Höhe bezahlt:

- ausstehende Miete für die Monate Oktober 2016 bis Januar 2017 in Höhe von 6.400 € (tituliert durch Mahnbefehle),
- ausstehende Miete für Februar und März 2017 in Höhe von 3.200 €,

Zusammenfassen
(auf dem Wortlaut
konkret & nicht auf
und die übrigen Ver-
weisen)

- Kosten für die Berechtigung von Schäden an der Erzeuger in Höhe von 3.500 €,
- Zinsen in Höhe von 500 € (davon 200 € Zinsen auf die Monate Oktober 2016 bis Januar 2017 Teil des Mahnbeschlusses),
- Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 1.500 € (davon 900 € Kosten bezogen auf die Monate Oktober 2016 bis Januar 2017 Teil des Mahnbeschlusses).

2. Eine Summe von 75.100 € wird durch die Sonderposten 24 GmbH in zwei Raten (6.500 € zum 30.04.2017 und 8.600 € bis zum 31.05.2017) auf das bestimmte Konto der Hebstadt Immobilien GmbH überwiesen.

3. Die Hebstadt Immobilien GmbH verzichtet auf Rückverpflichtung der Sonderposten 24 GmbH anlässlich der Beendigung des Mietverhältnisses.

4. Das Mietverhältnis wird unter Verzicht der Kündigungsfreiheit mit Wirkung zum 31.05.2017

für beendet erklärt. Die Klagen
wird das Mietobjekt an diesem
Tag geräumt und besenzt über-
geben.

Ich bitte Sie um eine kurze Bestätigung.
Ich werde dann meinen Anwalt
daran in Kenntnis setzen und ihn
auffordern, von weiteren juristischen
Schritten Abstand zu nehmen."

Aufwort
der Kl.



Die Klagen über das Mietobjekt
am 31.03.2017 an die Beklagte.
Das Mietverhältnis ist seitdem
beendet.

Verwendungs-
zweck

Die Klagen über einen am 30.09.2017
6.500 € an die Beklagte unter Angabe
des Zahlungsortes "gemäß Ver-
einbarung".

Die Klagen über einen am 14.06.2017
sowie am 07.07.2017 jeweils unter
500 € an die Beklagte.

Die Klagen betrifft,

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Achsheim vom 22. März 2017 zur Geschäftsnummer 17-9332277-0-3 wird für unzulässig erklärt.

2. Die Beschlüsse und Verkäufe, die vollstreckbare Ausführung des o.g. Vollstreckungsbescheides an die Klagen heranzuführen.

Die Beschlüsse betrifft,

die Klage wird abgewiesen.

> Behauptung keine Verzögerung

Die Beklagte behauptet, auch die Abrechnung der Klagen vom 11.06.2017 und 07.07.2017 hätten als Zahlungsbestimmung den Eintrag "gemäß Vereinbarung" erhalten.

Die Klagen hat mit Schriftsatz vom 09.07.2018 hilfsweise die Abrechnung mit der für das Jahr 2016 geltenden Betriebskostenver-

Zahlungen in Höhe von 4.500 € erhalt.

Aufhebung GF

Entscheidungsgründe

Die Klage ist ^{teilweise} zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Der Antrag zu 1.) ist als Vollerstufungsgegenklage gemäß §§ 767, 795 ZPO statthaft.

Die Klagen macht geltend, dass ihr materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch bestehen und zwar die Einwendung der Erfüllung gemäß § 362 I BGB sowie die Einwendung der Abrechnung nach § 389 BGB.

2. Der Antrag zu 2.) ist als Herausgabeklage analog § 371 BGB statthaft.

Ein solcher Herausgabeantrag analog § 371 BGB hinsichtlich der Vollstreckbaren Ausfertigung ist jedenfalls dann statthaft, wenn - wie hier -

ist das wie
eine Frak des
RSB

gleichzeitig eine Vollstreckungsge-
hilfe erhoben wird.

Dem steht keine Sperre der
Zwangs Vollstreckungsrechtlichen Rechts-
behelfe entgegen, da hier keine
Gefahr besteht, dass die Voraus-
setzungen des § 787 ZPO umgangen
werden.

Außerdem ist der Herausgabeanspruch
analog § 371 BGB gegenüber einer
allgemein Vollstreckungsgehilfenlage
Rechtsschutzintensiver.

Nur durch die Herausgabe der
vollstreckbaren Ausfertigung kann
die Gefahr der Vollstreckung
vollständig gebannt werden.
Demgegenüber führt eine isolierte
Vollstreckungsgehilfenlage weder
zur Einstellung der Zwangsvoll-
streckung gemäß § 775 ZPO.

3. Das Landgericht Halle ist zuständig.
Die Zuständigkeit ergibt sich aus
§ 736 III ZPO, wonach das Gericht
zuständig ist, das für eine Ent-
scheidung im Streitverfahren zuständig
gewesen wäre.

Wies 99a ZPO

Im Streitverfahren wäre das Ladungszertifikat Halle zuständig gewesen. Die andere Zuständigkeit hätte sich aus §§ 12, 13 ^{2, (14)} ZPO ergeben, die sachliche Zuständigkeit bei einem Streitwert von 7.500 € aus §§ 1, 3, 5 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG.

Die Zuständigkeit für den Antrag zu 2.) folgt als Annex zur Vollstreckungsgegenklage der Zuständigkeit für die Vollstreckungsgegenklage.

Es handelt sich gemäß § 802 ZPO um eine ausschließliche Zuständigkeit.

4. Es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis für beide Anträge.

a) Bei einer Vollstreckungsgegenklage besteht dies grundsätzlich, wenn bereits ein Titel vorliegt und die Zwangsvollstreckung herbeiführt, aber als Ganzes noch nicht beendet ist.

Dies ist hier der Fall. Mit dem Vollstreckungsbescheid liegt gemäß § 794 I Nr. 4 ZPO ein Vollstreckungstitel vor.

Die Zwangsvollstreckung droht auch befristet, da die Befristung bereits dem Erlaß des Pfändungs- und Überweinsbeschlusses befristet hat. Die Zwangsvollstreckung ist auch nicht befristet.

Schließlich stellt auch die Vereinbarung vom 27.03.2017 dem Rechtsschutzbedürfnis nicht entgegen. Es ist bereits unklar, ob materiellrechtliche Folgen aus dem E-Mails im Hinblick auf die Befristung abgelehnt werden können. Außerdem stellt das bloße Inanspruchnehmen der Befristung, hier weiter rechtlich Schritte zu unternehmen eine bloße Absichtserklärung dar, die rechtlich nicht bindend ist.

b) ~~Der~~ Der Antrag zu 2.) ist gegenüber dem allseitigen Vollstreckungsgeprüften rechtsschutztauglich (s.o.).

II. Die Voraussetzungen der objektiven Ungehörigkeit nach § 260 ZPO liegen vor, da Parteidentität besteht, das Ladungsgang Mängel besteht ist und derselbe Prozessart vorliegt ist.

teilweise

III. Die Klage ist begründet.

1. Die Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 I ZPO ist begründet.
teilweise

gut

Dies ist bei einer Vollstreckungsgegenklage immer dann der Fall, wenn die Sachbeziehung vorliegt, die Kläger eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch hat und nicht gemäß § 767 II ZPO präkludiert ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier ^{teilweise} vor.

a) Die Sachbeziehung ist gegeben. Die Klägerin ist Vollstreckungsschuldnerin und die Beklagte Vollstreckungsgläubigerin.

b) Die Klägerin hat materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch.

aa) Die Klägerin hat die materiell-rechtliche Einwendung der Erfüllung, § 362 I BGB.

In Höhe von ~~1.700~~ € ist der titulierte Anspruch der Beklagten nach § 362 I BGB erloschen.

(1) Durch die Zahlung der Klagen in Höhe von 6.500 € am 30.04.2017 ist die litigante Forderung in Höhe von ~~2.100 €~~ 1.100 € gemäß §§ 362 I, 366, 367 I BGB erfüllt worden.

Die Klagen hat bei der Übersetzung der 6.500 € ~~als~~ ^{mit der} Zweckbestimmung „Last Vererbung“ gemäß § 366 I die Tilgung der in der am 27.03.2017 festgehaltenen Forderung bestimmt.

Gebüht werden können nur tatsächlich bestehende Forderungen der Belehnten.

Neben der Hauptforderung für Oktober bis Januar 2017, Februar - März 2017, Zinsforderung und Gerichts- und Anwaltskosten Kostentätigkeitsansprüche befreit auch die Forderung der Belehnten gegen die Klagen in Höhe von 3.500 € gemäß §§ 780, 781 BGB.

~~Die Parteien haben~~

Die Klagen hat ein ~~abgestuftes~~ abgestuftes Schuldversprechen i. S. d. §§ 780, 781 BGB gegenüber der Belehnten abgegeben.

Zur Überzeugung des Gerichts stellt

fest, dass die Klägerin sich auf die Begründung einer selbstständigen, von der Schuldverpflichtung abstrakten, Verpflichtung abgegeben hat.

Mit einer E-Mail vom 28.03.2017 bestritt die Klägerin, wiederum weiterhin durch ihre Geschäftsführer gemäß § 35 F1 GmbHG, eine abstrakte Schuldübernahme hinsichtlich §§ 700, 701 BGB gegenüber der Beklagten eingehen zu wollen.

Die E-Mail berog sich auf eine E-Mail der Beklagten vom 27.03.2017, in der diese festhält, dass im Gespräch vom 27.03.2017 etwaig ein Geh. vereinbart wurde, dass die Klägerin der Beklagten u.a. 3.800 € für die Bewehrung von Schäden an der Empfängerin schuldet.

Die E-Mail der Klägerin vom 28.03.2017 kann nach der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) von einem objektiven Empfänger aus der Sicht der Beklagten nur als Abgabe einer selbstständigen Schuldverpflichtung verstanden werden.

Die Vereinbarung diente der Belegung
des Rechtsstreits und der Verhinderung
einer Zwangsvollstreckung. Es sollte
gerade ein Streit um das Bestehen
und die Höhe einzelner Forderungen
vermieden bzw. beigelegt werden.
Vor diesem Hintergrund kann die
klagende Bestätigung nicht auf eine
zufriedenstellende Forderung ~~aus~~ bezogen,
sondern muss vielmehr als abstrakte
Verpflichtung ausgelegt werden.

Das Schuldanerkenntnis ist auch nicht
gemäß § 125 S. 1 BGB formwichtig.

Zwar sieht § 780 S. 1 BGB grundsätzlich
die Schriftform voraus (§ 126 BGB) und
§ 780 S. 2 BGB stellt klar, dass eine
elektronische Form nicht ausreicht.

Jedoch konnte die Klage des Schuld-
anerkenntnis gemäß § 350 HGB
formfrei eingehen.

Es handelt sich beim Schuldanerkenntnis
für die Klagen um ein Handels-
geschäft gemäß § 343 I HGB.

Die Klage ist Kaufmann gemäß
§ 6 I HGB i. V. m. § 13 III GmbHG.

Die Aufgabe des Schuldnerverwalters
gehört auch zum Betrieb des
Handelsunternehmens der Kläger.

Da die Zahlung von 6.500 € mit zur
Tilgung aller Forderungen sollte und
die Kläger mit spezifizierte, welche
Forderungen der Vereinbarung getilgt
werden sollten, richtet sich die
Anrechnung der Zahlung von 6.500 €
auf die Forderungen der Beklagten
nach §§ 366, 367 B GB.

mit 366 prüfen
und dann 367
anwenden

Danach werden gemäß § 367 I BGB
als erstes die besten Forderungen
von 1.500 € getilgt, von denen
900 € der titulierten Forderung zuer-
rechnen sind.

Anschließend werden gemäß § 367 I BGB
als zweites die Zuspätkommen von
500 € getilgt, wovon 200 € auf die
titulierte Forderung entfallen.

Gemäß § 366 II BGB richtet sich die
Tilgung anschließend zunächst nach
der Fälligkeit, dann nach der
gegebenen Sicherheit und schließlich
nach dem Alter der Schuld.
der Fälligkeit und dann dem

Die beiden Mittelforderungen waren gemäß §§ 556b I, 579 II BGB ebenso fällig wie die Forderung aus dem abstrakten ~~Statut~~ Schuldanerkenntnis gemäß § 277 I BGB.

Die Forderung aus dem Schuldanerkenntnis sowie die Mittelforderung für die Monate Februar und März 2017 boten jedoch gegenüber der titulierten Forderung für die Monate für Oktober 16 - Januar 17 eine geringere Sicherheit.

Maßgebend für die Beurteilung einer geringeren Sicherheit ist eine wirtschaftliche Beurteilung. Danach bietet das Vorliegen eines Vollstreckungstitels eine große Sicherheit, die Gedanke für die titulierten Forderung besteht.

Zusammen mit den ungesicherten Forderungen bietet die die geringere Sicherheit, die früher verjährt.

~~Dies ist hier die Mittelforderung für Februar.~~ Hier verjährt die Mittelforderung für Februar und März 2017 und die Forderung aus dem Schuldanerkenntnis gemäß §§ 195, 199 I Nr. 1 BGB beide mit Ablauf des 31.12.2020.

Bei der Liquidität bestehen keine Unterschiede, sodass auf das Alter der Forderungen abzustellen und vorrangig die Mittelforderungen für Februar und März 2017 als gegenüber dem Schuldanerkenntnis ältere Forderung zu tilgen ist.

Dadurch verbleiben noch 1.300 € von der Zahlung der Klagen. In dieser Höhe ist nun die Forderung aus dem Schuldanerkenntnis geklärt, sodass sie nur noch in Höhe von 2.200 € besteht.

(2) Durch die Zahlungen der Klagen vom 14.06.2017 und 07.07.2017 in Höhe von jeweils 500 € ist hinsichtlich der titulierten Forderung keine Erfüllung nach § 362 I BGB eingetreten.

Es kann daher nicht festgestellt werden, ob die Klagen aufgrund, dass auf die Vereinbarung geschuldet wurde, da sich die Tilgung ebenfalls nach §§ 366, 367 BGB richtet, oder die Klagen jedenfalls keine speziellen Angaben gemacht hat.

Die Tilgungsratefolge ist gemäß § 366 II BGB wieder nach der bei der nicht titulierten Forderung aus dem Schuldanerkenntnis gegenüber der titulierten Forderung geringeren Sicherheit zu bestimmen, sodass die Forderung aus dem Schuld~~er~~-erkenntnis vorrangig zu tilgen war und in Höhe von 7.000 € getilgt wurde.

bb) Es besteht die naturrechtliche Erneuerung der Anrechnung gemäß § 389 BGB, wodurch die titulierte Forderung der Beklagten in Höhe von 4.500 € als erloschen gilt.

„hilfsweise“ = zulässig

(1) Die Bedingung der Anrechnung ist eingetreten, da die titulierte Forderung der Beklagten nicht bereits durch Erfüllung vollständig erloschen ist.

(2) Es liegt eine Anrechnungslage gemäß § 387 BGB vor.

(a) Der Beklagten stellt gegen die Klägerin aus § 535 II BGB i.V.m. dem Mietvertrag eine bewohnbare

Forderung in Höhe von 6.400 € zu.

(b) Die Klägerin hat gegen die Beklagte ihre Forderung in Höhe von 4.500 € aus § 556 III 3 BGB

Altverfür
Wohnumkosten

Die Klägerin hat im Jahr 2016 gemäß § 556 I 1, II 1 Var. 2 BGB Vorauszahlungen über Betriebskosten in Höhe von insgesamt 4.500 € geleistet.

Gemäß § 556 III 1 BGB war die Beklagte verpflichtet, über die Vorauszahlungen jährlich abzurechnen. Nach § 556 III 2 BGB war die Abrechnung der Klägerin spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen.

Der Abrechnungszeitraum war hier das Kalenderjahr, sodass die Frist aus § 556 III 2 BGB mit Ablauf des 31. 12. 2017 erfolglos verstrichen ist.

Grundsätzlich folgt aus der Verletzung der Pflicht des Vermieters zur Abrechnung gemäß § 556 III 3 BGB lediglich der Ausschluss der Nachforderung des Vermieters sowie ein Zurück-

behaltensrecht des Mieters hinsichtlich der laufenden Vorauszahlungen.

Ein Rückzahlungsanspruch des Mieters folgt aus § 556 III 3 BGB grundsätzlich nicht. Ein solcher folgt auch nicht aus § 812 BGB oder aus § 667 BGB.

Ausnahmsweise besteht jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Rückzahlungsanspruch des Mieters, wenn das Mietverhältnis beendet wurde, Abrechnungsseite vorliegt und eine Geltendmachung des Zurückbehaltensrechts an den laufenden Vorauszahlungen während des Mietverhältnisses nicht möglich war.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Das Mietverhältnis wurde zum 31.03.2017 beendet.

Abrechnungsseite liegt vor.

Es war für die Kläger außerdem nicht möglich, das Zurückbehaltensrecht geltend zu machen.

Das Mietverhältnis wurde nämlich bereits am 31.03.2017 beendet und damit zeitlich vor Ablauf der Frist zur Abrechnung nach § 556 III 2 BGB am 31.12.2017.

Schließlich ist der Anspruch auch nicht gemäß § 556 III 3 Hs. 2 BGB ausgeschlossen, da sich die Beklagte nicht exculpieren kann.

Der Umstand, dass zwei Mitarbeiterinnen gekündigt haben, liegt in der Risikosphäre der Beklagten.

Dadurch wird die jedenfalls § gemäß § 278 I 1, II BGB fahrlässige Nichtabrechnung nicht ausgeschlossen. Die Beklagte hat für einen Ersatz an Mitarbeitern Sorge zu tragen, notfalls durch vorübergehend einzustellende Hilfskräfte oder eine Auslagerung an ein anderes Unternehmen.

(c) Die auf Geld gerichteten Ansprüche sind gemäß § 389 BGB auch gleichartig.

(3) Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 09.07.2018 gemäß § 388 S. 1 BGB gegenüber der Beklagten als anderem Teil welsam die Aufrechnung erklärt.

Die hilfsweise Erklärung führt nicht zu einer Unwirksamkeit gemäß § 388 S. 2 BGB, da es sich lediglich um eine innerprozessuale Bedingung handelt, die keinerlei Rechtsvorschrift nach sich zieht und daher zulässig ist.

c) Die Vollstreckungsgegenklage ist nicht gemäß § 767 II ZPO präkludiert.

Nach § 767 II ZPO müssen die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden sein.

Diese Präklusionsvorschrift ist auch auf den Titel des Vollstreckungsbescheides (§ 794 I Nr. 4 ZPO) anwendbar, da dieser ~~gemäß~~ der natürlichen Rechtskraft i.S.v. § 322 ZPO fähig ist, da er gemäß § 700 I ZPO

einem Verzinsungswert gleichstellt.
Dass vor seinem Erlasse keine
Schlussgläubigprüfung stattfindet,
ändert daran nichts.

Bei der hier vorliegenden Einrede in
Form einer Aufrechnung als Gestal-
tungsrecht ist nach höchstwertlicher
Rechtsprechung auf den Zeitpunkt
ihres Entstehens und der Befugnis
zur erstmaligen Ausübung abzustellen,
da der Gestaltungsgrund und
nicht die Rechtsfolge der Gestalt
dem Vollstreckungsschuldner den ma-
teriellen Einwand gibt.

Bei der Aufrechnung ist also darauf abzu-
stellen, wann sich die Forderung ent-
weder anfechtbar gegenüberbestanden.

Dies war hier erst am 01.01.2008
der Fall, da erst zu diesem Zeit-
punkt der Anspruch der Klägerin
aus § 556 III 3 BGB entstanden
ist.

gut

2. Der Antrag zu 2.) ist nicht begründet.

Der Herausgabeanspruch analog § 371 BGB ist begründet, wenn der titulierte Anspruch vollständig erloschen ist.

Hier ist der titulierte Anspruch lediglich teilweise erloschen.

IV. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 I 1 ZPO.

Das Unterliegen der Klage hinsichtlich des Antrags zu 2.) fällt dabei kaum ins Gewicht, da dem Herausgabeanspruch neben einem Antrag nach § 767 I ZPO aufgrund sehr geringer Missbrauchsgefahr nur ein höchstens sehr geringer eigener Streitwert beizumessen ist.

45 III 966

Unterschrift

Pöhl

Lieber Herr

Insgesamt ist Ihre Klausur schon sehr gut gelungen und liegt im oberen, vollbefriedigenden Bereich. Sie haben viele, auch das „kleinere“ Problem gesehen und Sie prüfen sauber und strukturiert. Materiell sind Sie bei der Reihenfolge der Prüfung der §§ 366, 367 BGB etwas durcheinandergelommen mit der Folge, dass auch Ihr Ergebnis in der Abkühlungsprüfung nicht mehr „stimmt“. Das Erlöschen der noch offenen Betriebskostenvoraussetzungsfordern haben Sie leider nicht gesehen. Insgesamt prüfen Sie sehr sauber, aber Sie sollten noch mehr versuchen, vollkommene unproblematische Punkte auch wegzulassen was auch im Hinblick auf die befristet zur Verfügung stehende Zeit Bedeutung erlangt.

Im Tatbestand finden sich kleinere Lücken. Die ewand war hier auf keinen Fall wörtlich wieder zu geben. Auf dem Wortlaut kommt es nicht an. Auch das Zusammenfassen auf die relevanten Inhalte ist als Leistung anzusehen - Abgucken davon kostet das Abschreiben auch viel Zeit.

12 Punkte

Braunle,

R.M.